

Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern, welche in diesem Handelsgewerbe länger als 5 Stunden an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden, ist eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage zu gewähren.

5. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe nicht beschäftigt werden dürfen, darf in sämtlichen offenen Verkaufsstellen des betreffenden Geschäftszweiges ein Gewerbebetrieb überhaupt nicht stattfinden.

6. Auf die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, die Verkehrsgewerbe und den Apothekenbetrieb finden die Bestimmungen unter 3 keine Anwendung.

Indes dürfen Gast- und Schankwirte Waren, deren Verkauf nur auf gewisse Zeit beschränkt ist, außerhalb dieser Zeit zwar an die in der Wirtschaft befindlichen Gäste abgeben, aber sonst nicht feilhalten oder verkaufen.

7. Friseure und Barbierere dürfen die Arbeiten ihres Gewerbes auch in Zukunft nach den bisherigen Vorschriften ausüben; wenn sie aber zugleich öffentlichen Handel mit ihren Erzeugnissen und sonstigen Waren betreiben, dürfen sie zu den Stunden, welche für den Verkauf solcher Waren nicht allgemein freigelassen sind, die letzteren weder feilhalten noch verkaufen.

8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, insoweit nicht die Strafbestimmungen in § 11 des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. September 1870, Anwendung leiden, nach § 146a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Bekanntmachung vom 2. November 1906 (Seite 158) und 21. August 1908 zur Ausführung von §§ 41a, 55a und 105a flg. der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891.

2. Die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr dürfen in Schönheide von 9 bis 10 Uhr abends bis auf weiteres an folgenden Tagen geöffnet sein: Freitag und Sonnabend vor Palmsonntag, Mittwoch vor Gründonnerstag, Gründonnerstag, Sonnabend vor Ostern, Donnerstag, Freitag und Sonnabend vor Pfingsten, an den nächsten 12 Sonnabenden nach dem 15. Juni, an den letzten Donnerstagen vor den beiden Jahrmaktsfreitagen, am Sonnabend vor dem Kirchweihfeste, an den letzten 4 Sonnabenden vor Weihnachten, an weiteren 12 Werktagen unmittelbar vor Weihnachten außer vorerwähnten vier Sonnabenden, am letzten Werktag vor Neujahr. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1900 (Seite 119) in Verbindung mit Bekanntmachung des Gemeindevorstands Schönheide (Altenabteilung XVIII Nr. 5).

3. Tanzregulativ und Bestimmungen über Konzerte, Theater- und Singspielaufführungen sowie Tanzstunden vom 11. Mai 1907 (Seite 193).

4. Regulativ vom 23. November 1900, den Kleinhandel mit Branntwein betreffend (Seite 117).

5. Vorschriften für Gast- und Schankwirtschaften, betreffend Spülung der Trinkgefäße, Einrichtung der Aborte und Pissoirs, Beleuchtung der Treppen und Zugänge; Bekanntmachung vom 28. November 1901 (Seite 124).

6. Jeder Gastwirt hat in den Gastzimmern ein von der Gemeindebehörde vorher abzustempelndes Verzeichnis der von ihm gestellten Bierpreise anzuschlagen; Bekanntmachung vom 1. März 1906 (Seite 171).